

Die häufigsten Fragen zur neuen Analyseliste

Aktuelle Version der Analyseliste

1. Wo findet man die aktuelle Version der Analyseliste (inkl. Änderungsprotokoll) im Internet?

Unter folgendem Link kann man die Analyseliste (inkl. Änderungsprotokoll) downloaden:

www.bag.admin.ch/al

Es gibt zwei Versionen der Analyseliste:

- Analyseliste, publizierte Fassung (PF) und
- Analyseliste, kommentierte Fassung (KF).

Analysen der Grundversorgung im engeren Sinne

2. Welche Analysen darf der Arzt im „Praxislabor“ im Rahmen der „Präsenzdiagnostik“ durchführen und dem Kostenträger in Rechnung stellen?

Der Arzt darf im Rahmen der „Analysen der Grundversorgung im engeren Sinn“ alle Analysen der Teilliste 1 (Punkt 5.1.3.1 PF/KF) und der Teilliste 2 (Punkt 5.1.3.2 PF/KF) im „Praxislabor“ im Rahmen der „Präsenzdiagnostik“ erbringen und dem Kostenträger in Rechnung stellen.

Erweiterte Liste für Fachärzte oder Fachärztinnen

3. Darf ein Facharzt neben den „Analysen der Grundversorgung im engeren Sinne“ gemäss Teilliste 1 (Punkt 5.1.3.1 PF/KF) und Teilliste 2 (Punkt 5.1.3.2 PF/KF) weitere Analysen im „Praxislabor“ im Rahmen der „Präsenzdiagnostik“ erbringen und dem Kostenträger in Rechnung stellen?

Der Facharzt darf - je nach Facharztstitel - weitere Analysen gemäss der „Erweiterte Liste für Fachärzte oder Fachärztinnen“ (ab Punkt 5.1.4 PF/KF) im „Praxislabor“ im Rahmen der „Präsenzdiagnostik“ erbringen und dem Kostenträger in Rechnung stellen.

Definition Präsenzdiagnostik

4. Was versteht man unter „Präsenzdiagnostik“? Die „Präsenzdiagnostik“ (Punkt 5.1.2.3 PF/KF) ist folgendermassen definiert:

„Unter Präsenzdiagnostik versteht man die laboranalytische Diagnostik im ärztlichen Praxislaboratorium in Anwesenheit des Patienten/der Patientin, so dass die Resultate, wenn analysetechnisch möglich, noch während des Konsultationsablaufes vorliegen. Die Präsenzdiagnostik beinhaltet also eine räumliche Komponente, nämlich die Laboruntersuchung im ärztlichen Praxislaboratorium, und eine zeitliche Komponente, nämlich die Laboruntersuchung während der Präsenz des Patienten/der Patientin. Von der zeitlichen Komponente gibt es folgende Ausnahmen: 1. Das Resultat liegt aus analysetechnischen Gründen, unabhängig vom Durchführungsort, nicht in kurzer Zeit vor (Bsp. Keimzahlbestimmung im Urin) 2. Die Untersuchungsproben werden anlässlich eines ärztlichen Hausbesuchs entnommen.“

Abkürzungsverzeichnis z.B. Suffix C

5. Was bedeutet das „Suffix C“ bzw. wo finde ich das Abkürzungsverzeichnis der Analyzeliste?

Das Abkürzungsverzeichnis findet man unter „Abkürzungen“ in der publizierten Fassung der Analyzeliste (PF) und unter Punkt 7 in der kommentierten Fassung (KF) der Analyzeliste.

z.B. „Suffix C“ = „klinische Chemie“.

Tarifanwendung im Rahmen der Präsenzdiagnostik im Praxislabor

6. Wo ist der neue „Tarif“ in der Analyzeliste beschrieben bzw. wie wende ich den „Tarif“ (z.B. Präsenztaxe, Zuschläge und Übergangszuschlag) regel-technisch korrekt an?

Der „Tarif“ bzw. die regel-technische korrekte Anwendung des Tarifes ist in der kommentierten Fassung der Analyzeliste (KF) unter Punkt 5. beschrieben. Im Speziellen wird die regel-technisch korrekte Anwendung des Tarifs bezüglich der „Präsenztaxe“, der „Zuschläge mit / ohne Suffix C“ und der „Übergangszuschlages“ erläutert.

7. Welche Positionen der „Liste der allgemeinen Positionen (Punkt 4.2 PF/KF) können - wenn eine „Konsultation“ stattgefunden hat - im Rahmen der „Präsenzdiagnostik“ im „Praxislabor“ dem Kostenträger in Rechnung gestellt werden?

- 4707.00 Präsenztaxe (4 Taxpunkte)

Präsenztaxe für das ärztliche Praxislaboratorium, pro Patient mit Konsultation inkl. Laboranalysen und pro Tag; nur anwendbar bei Durchführung der Laboruntersuchungen im eigenen Praxislaboratorium nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 KVV und in Form der Präsenzdiagnostik nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 KVV;

- 4707.10 Zuschlag für jede Analyse mit Suffix C (je 2 Taxpunkte)

Zuschlag für jede Analyse, die das Suffix C aufweist; nur anwendbar in Verbindung mit der Präsenztaxe nach 4707.00 bei Durchführung der Laboruntersuchungen im eigenen Praxislaboratorium nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 KVV und in Form der Präsenzdiagnostik nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 KVV;

- 4707.20 Zuschlag für jede Analyse ohne Suffix C (je 1 Taxpunkt)

Zuschlag für jede Analyse, die kein Suffix C aufweist; nur anwendbar in Verbindung mit der Präsenztaxe nach 4707.00 bei Durchführung der Laboruntersuchungen im eigenen Praxislaboratorium nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 KVV und in Form der Präsenzdiagnostik nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 KVV;

Achtung! *Es gilt folgende Limitation: Die 4707.00 Präsenztaxe inklusive der Zuschläge 4707.10 Zuschlag für jede Analyse mit Suffix C und 4707.20 Zuschlag für jede Analyse ohne Suffix C dürfen unabhängig der Anzahl durchgeführter Analysen maximal 24 Taxpunkte pro Tag und Patient betragen. Zusätzlich kann unabhängig von dieser Limitation folgender Übergangszuschlag zusätzlich pro Analyse dem Kostenträger in Rechnung gestellt werden:*

- 4708.00 Übergangszuschlag, pro Analyse (je 1 Taxpunkt)

Limitation: Gültig ab 1.7.2009 bis 31.12.2011

Nicht-ärztliche Blutentnahme im Rahmen der Präsenzdiagnostik im Praxislabor

8. Kann die nicht-ärztliche Blutentnahme anhand der TARMED-Tarifpositionen 00.0715 „Punktion, venös, zwecks Blutentnahme, jede Lokalisation durch nichtärztliches Personal“ und 00.0716 „Blutentnahme kapillär, jede Lokalisation durch nichtärztliches Personal“ im Rahmen der „Präsenzdiagnostik“ im „Praxislabor“ weiterhin erbracht und dem Kostenträger in Rechnung gestellt werden?

Ja - die nicht-ärztliche Blutentnahme kann weiterhin anhand der TARMED-Tarifpositionen 00.0715 und 00.0716 im Rahmen der „Präsenzdiagnostik“ im „Praxislabor“ erbracht und dem Kostenträger in Rechnung gestellt werden. Die nicht-ärztliche Blutentnahme anhand der TARMED-Tarifpositionen 00.0715 und 00.0716 kann dem Kostenträger dann nicht in Rechnung gestellt werden, wenn keine „Präsenzdiagnostik“ im „Praxislabor“ durchgeführt wird bzw. die Analysen durch ein externes Auftragslabor durchgeführt werden.

Weitere Fragen zur Analyseliste?

9. Welche Ansprechpartner gibt es bezüglich der neuen Analyseliste?

FMH Tarifiedienst

- Infoline - Tel. 0900 340 340 – montags und mittwochs von 09:00 – 12:00 Uhr

- tarife@fmh.ch (Bitte teilen Sie uns Ihre Telefonnummer mit, sodass wir Sie zurückrufen können. Vielen Dank!)

Bundesamt für Gesundheit BAG

- Analysenlisten-Helpdesk – Tel. 031 325 66 77 – montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 17:00 Uhr

info.al@bag.admin.ch